

An die
Ämter der Landesregierungen

Organisationseinheit: BMG - I/B/6 (Gesundheitsberufe,
allgem. Rechtsangelegenheiten)
Sachbearbeiter/in: Silvia Fischer
E-Mail: silvia.fischer@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4339
Fax: +43 (1) 71344041443
Geschäftszahl: BMG-92251/0027-I/B/6/2010
Datum: 25.03.2010
Ihr Zeichen:

«EMailAdresse»

§ 60 GuKG; Anrechnung - Fachbereichsarbeit

Auf Grund von Anfragen betreffend die Anrechnungsmöglichkeit von im tertiären Bereich verfassten schriftlichen Arbeiten auf die Fachbereichsarbeit im Rahmen der Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege wird nach rechtlicher und fachlicher Prüfung Folgendes ausgeführt:

§ 60 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, idgF., enthält Anrechnungsregelungen für die Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung.

Abs. 1 regelt die Anrechnung von Prüfungen und Praktika. Eine Aussage zur Anrechenbarkeit von im tertiären Bereich verfassten schriftlichen Abschlussarbeiten wird im Gesetzestext nicht getroffen. Es stellt sich daher die Frage, ob die Anrechnung einer schriftlichen Arbeit zulässig ist.

Aus der Verbindung nachstehender Regelungen ergibt sich für die Beantwortung dieser Fragestellung Folgendes:

Die Diplomprüfung setzt sich aus

1. der schriftlichen Fachbereichsarbeit sowie
2. der praktischen und
3. der mündlichen Diplomprüfung

zusammen (vgl. § 39 GuK-AV, BGBl. II Nr. 179/1999). Die schriftliche Fachbereichsarbeit ist somit Bestandteil der Diplomprüfung.

Gemäß § 60 Abs. 4 GuKG ist die Anrechnung von Prüfungen auf die Diplomprüfung nicht zulässig.

Eine Anrechnung einer im tertiären Bereich verfassten schriftlichen Abschlussarbeit auf die Fachbereichsarbeit als Bestandteil der Diplomprüfung ist somit nicht

ausgeschlossen und daher zulässig. Auch das Prüfungsgespräch, das im Rahmen der mündlichen Diplomprüfung über die Fachbereichsarbeit zu führen ist (§ 42 Abs. 5 GuK-AV), hat im Falle einer Anrechnung zu entfallen.

Aus fachlicher Sicht sind aus Gründen der Qualitätssicherung der Ausbildung und zur Erreichung der Ausbildungsziele folgende Kriterien Voraussetzung für eine Anrechnung einer schriftlichen Abschlussarbeit auf die Fachbereichsarbeit:

1. Die Abschlussarbeit behandelt ein berufsspezifisches Thema.
2. Die Autorin / Der Autor wurde bei der Erarbeitung der Abschlussarbeit wissenschaftlich betreut.
3. Die Abschlussarbeit entspricht jedenfalls den Empfehlungen des Bundesministers für Gesundheit betreffend Mindestanforderungen an die Fachbereichsarbeit (siehe BMG 18. 1. 2010, 21.251/0053-III/B/4/2009).

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird eine legistische Klarstellung in Aussicht genommen.

Das Bundesministerium für Gesundheit ersucht um Information der Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege im do. Wirkungsbereich.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Dr. Meinhild Hausreither

Beilage/n:

Elektronisch gefertigt